

Es handelt sich um eine Klausur, die im Examen im Jahre 2010 geschrieben wurde und nach meiner Einschätzung im mittleren Schwierigkeitsgrad anzusiedeln ist. Die einzelnen Handlungen konnten gut differenziert werden, so dass der umfangreiche Sachverhalt trotzdem gut zu erfassen war.

Die Klausur enthält Standardprobleme aus dem allgemeinen und besonderen Teil, aber auch schwierige Rechtsfragen.

**Problemschwerpunkte:**

- §§ 263a, 266b, 242, 246 : unbefugte Abhebung vom Geldautomaten
- §§ 249; Abgrenzung Gewalt/Drohung mit Gewalt
- § 244 Abs. 1 Nr. 1a, b; rechtliche Einordnung einer Scheinwaffe
- §§ 25, 27: Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe
- § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO: Haftgrund der Verdunkelungsgefahr
- Praxisgerechter Entwurf einer schwierigen Anklageschrift

Für eine Bewertung mit über 9 Punkten sollten diese Problemschwerpunkte angesprochen werden.

#### **A. Materiell-rechtliches Gutachten**

##### **1. HA: Geschehen am 22.07.2017 – Brieftasche –**

Dieser Tatkomplex betrifft ausschließlich den Beschuldigten **Boris Bäumler** (B).

##### **1. Diebstahl, § 242 Abs. 1 StGB**

B könnte wegen eines Diebstahls der Brieftasche des Geschädigten Gerhard Grabert (G) hinreichend verdächtig sein.

a) Fraglich ist, ob eine Verurteilung wegen Diebstahls bei vorläufiger Tatbewertung hinreichend wahrscheinlich ist. Zwar hat B von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und es gibt keine Tatzeugen. Jedoch hatte er die von G als sein Eigentum identifizierte Brieftasche bei sich. Ein plausibler Grund für einen gutgläubigen Erwerb ist nicht ersichtlich – dagegen spricht schon, dass B ohne weiteres auf deren Rückgabe verzichtete. Auch ist eher unwahrscheinlich, dass G die Brieftasche verloren und B sie gefunden haben könnte. Denn G hatte sie nach seinen Angaben in der Arztpraxis noch bei sich, als er die Krankenkassenkarte vorlegen musste. Überdies wird der Tatverdacht durch den Umstand erhärtet, dass auch B nach den Angaben der Sprechstundenhilfe zur Tatzeit in der Zahnarztpraxis einen Behandlungstermin hatte.

*Mit entsprechender Begründung ist es auch vertretbar, eine Fundunterschlagung anzunehmen.*

b) Die Tatbestandsvoraussetzungen eines Diebstahls liegen problemlos vor. Die Briefftasche war eine für B fremde, bewegliche Sache, die er hinreichend wahrscheinlich aus der an der Garderobe hängenden Jacke des G an sich nahm, und dadurch mit Zueignungsabsicht fremden Gewahrsam brach und neuen Gewahrsam an der Briefftasche nebst Inhalt begründete. Nach der maßgeblichen allgemeinen Verkehrsanschauung, auf die es insoweit ankommt, hatte G auch während der zahnärztlichen Behandlung die vom Beherrschungswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über seine an der Garderobe hängende Jacke samt Inhalt.

B ist wegen Diebstahls der Briefftasche hinreichend verdächtig.

## **2. Computerbetrug, § 263 a Abs. 1, 3. Var. StGB**

Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Verschwinden der Briefftasche und der Geldabhebung von 500 Euro kommt B als Täter in Betracht, da sich die ec-Karte nebst PIN in der Geldbörse befand.

Nach ganz herrschender Meinung<sup>1</sup> kommt beim Verwenden einer durch verbotene Eigenmacht erlangten Karte wegen des betrugsähnlichen Verhaltens „gegenüber der Bank“ nur § 263 a Abs. 1, 3. Variante StGB in Betracht. Erforderlich ist die „Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorganges“, wobei nach zutreffender Auffassung das Ingangsetzen eines solchen Vorganges – hier mittels Eingabe der PIN – ausreicht<sup>2</sup>.

a) Tathandlung ist die unbefugte Verwendung von Daten (3. Var.). Umstritten ist die Auslegung des Merkmals „unbefugt“. Da das Programm des Bankautomaten aufgrund der Eingabe der richtigen PIN durch B an sich läuft wie es soll, liegt nach der „computerspezifischen Auffassung“ keine Unbefugtheit vor. Die der von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre vertretene „betrugsspezifische“ Auslegung<sup>3</sup> orientiert sich wegen der systematischen Stellung des § 263 a StGB als „Paralleltatbestand“ zu § 263 StGB an der Betrugsstrafbarkeit. Eine unbefugte Verwendung von Daten ist nur in den Fällen als täuschungsgleich anzusehen, wenn der Täter seine Berechtigung zur Inempfangnahme der Leistung - jedenfalls durch konkludentes Verhalten - vorspiegelt.

Vorliegend hat der Karteninhaber G dem B keine Abhebung erlauben wollen. Daher spiegelte B mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einem gedachten Bankangestellten vor, er selbst sei der Karteninhaber oder er habe von diesem die Ermächtigung zum Abheben, um an die

---

<sup>1</sup> Fischer, StGB, 64. Auflage 2017, § 263 a Rn. 12 a.

<sup>2</sup> Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 11a.

<sup>3</sup> Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 11.

Auszahlung zu gelangen. Beides ist täuschungsähnliches Verhalten. Eine unbefugte Verwendung von Daten ist zu bejahen.

**b)** Ein Vermögensschaden i. H. v. 500 Euro ist eingetreten, fraglich ist jedoch, ob Geschädigter insoweit der G oder aber die Sparkasse als Auszahlende des Geldbetrages ist. Denn anders als bei Auszahlung einer Spareinlage wird bei der Auszahlung von Giroguthaben an den unbefugten Verwender einer sog. Debit-Karte (um eine solche handelt es sich vorliegend bei der ec [=electronic cash]-Karte des G) das Kreditinstitut nicht von einer Verbindlichkeit befreit, d.h. die Auszahlung erfolgt nicht in Erfüllung einer Verbindlichkeit. Vielmehr begründet die Auszahlung zunächst nur einen Anspruch des Kreditinstituts gegen den Kunden auf Ersatz der Aufwendungen nach §§ 675 Abs. 1 i.V.m. 670 BGB; wird die Karte – wie hier – missbräuchlich verwendet, verhindert § 675 v BGB die Entstehung des Erstattungsanspruchs mit der Folge, dass das Vermögen des Kunden unberührt bleibt. Grundsätzlich wäre aber auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 675 v BGB) vorliegend lediglich ein Schadensersatzanspruch der Bank gegen G in Höhe von 50 € gegeben mit der Folge, dass bei dem betroffenen Kreditunternehmen letztlich 450 € als Schaden verblieben, allerdings könnte aufgrund der gemeinsamen Aufbewahrung der ec-Karte und dazugehöriger PIN auch eine grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des G aus § 675 I BGB vorliegen und mithin der gesamte Schaden bezüglich des vom Geldautomaten abgehobenen Betrages bei G verbleiben, § 675 v Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale und Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung zu eigenen Gunsten liegen unproblematisch vor.

B ist wegen Computerbetruges hinreichend verdächtig.

### **3. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b StGB**

Eine Strafbarkeit des B scheidet aus, weil Täter des Sonderdelikts nur der gegenüber dem Aussteller berechnigte Karteninhaber sein kann.

### **4. Diebstahl der 500 € § 242 Abs. 1 StGB**

B könnte durch die Entnahme des Geldes aus dem Geldautomaten hinreichend wahrscheinlich einen Diebstahl begangen haben.

Das Tatbestandsmerkmal „fremd“ wäre zu verneinen, wenn die Sparkasse die Geldscheine wirksam an B gemäß § 929 BGB übereignet hätte. Dagegen spricht, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb die betroffenen Geldinstitute das ihnen gehörende, im Automaten befindliche Geld demjenigen übereignen sollten, der sich unbefugt in den Besitz von Scheckkarte und Geheimnummer gesetzt hat. Es widerspräche sogar den Schutzpflichten der Banken gegenüber ihren Kunden, wenn sie den Erfolg des unberechtigt Handelnden – die Besitzerlangung der Banknoten – durch die Übertragung des Eigentums noch vertiefen wollten. Im Ergebnis ist eine Übereignung an B abzulehnen und die Fremdheit der Banknoten zu bejahen.

Ob durch die Herausnahme des Geldes fremder Gewahrsam gebrochen wurde, ist streitig. Teilweise wird dies mit der Begründung bejaht, nach der inneren Willensrichtung der Bank sei ein Freigabewille – und damit ein tatbestandsausschließendes Einverständnis – nur dann zu bejahen, wenn alle Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Benutzung vorlägen. Nach zutreffender Auffassung ist demgegenüber auf das äußere Erscheinungsbild des Vorganges abzustellen. Ein Gewahrsamsbruch und damit eine Wegnahme liegen dann nicht vor, wenn der bisherige Gewahrsamsinhaber die Sache – sei es auch täuschungsbedingt – freiwillig übergibt. Hier wurde das Geld aufgrund formal ordnungsgemäßer Bedienung (PIN-Eingabe) und aufgrund des mechanisierten Einverständnisses des Computerprogramms herausgegeben. Der Gewahrsamswechsel erfolgt daher freiwillig, unabhängig davon, ob es sich bei dem abhebenden Kunden um einen Berechtigten handelt oder nicht.

Ein hinreichender Tatverdacht wegen Diebstahls liegt nicht vor.

#### **5. Unterschlagung der 500 € § 246 Abs. 1 StGB**

B könnte jedoch mit der Entnahme des Geldes den Tatbestand einer Unterschlagung hinreichend wahrscheinlich verwirklicht haben. Die erforderliche Manifestation der Zueignung liegt in dem Ansichnehmen der Banknoten. Dies geschah auch in der Absicht, diese zu behalten bzw. auszugeben. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Geld bereits mit Eintritt des Vermögensschadens im Sinne des § 263 a StGB erlangt wurde und daher nicht mehr unterschlagen werden kann. Denn eine Wiederholung der Zueignung ist nach hM nicht möglich.

Hinreichender Tatverdacht wegen Unterschlagung ist hiernach zu verneinen.

#### **2. HA: Geschehen am 04.08.2017 – Regionalbahn –**

**I. Hinreichender Tatverdacht gegen Arne Albrecht (A)**

**1. Raub der Sportschuhe, § 249 Abs. 1 StGB**

A könnte wegen seines Verhaltens in der Regionalbahn eines Raubes zum Nachteil des René Radke (**R**) hinreichend verdächtig sein.

**a)** Fraglich ist, ob A die Sportschuhe, für ihn fremde bewegliche Sachen, weggenommen hat. Dann müsste er zunächst fremden Gewahrsam gebrochen, also den Gewahrsam des R gegen dessen Willen aufgehoben haben. Als A sich neben R setzte, lag die tatsächliche Sachherrschaft allein bei R. Dafür sprechen sowohl die räumliche Nähe – die neuen Schuhe standen in Karton und Tüte neben R auf dem Boden – als auch der bei R vorhandene, hier ohne weiteres zu unterstellende Herrschaftswille. Da A sich nach den Zeugenaussagen ungefragt die Schuhe aus dem Schuhkarton nahm und anzog, hat R dem A die Schuhe nicht überlassen, sondern dieser hat fremden Gewahrsam gebrochen. Für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des R gibt es keine Anhaltspunkte.

A dürfte weiterhin bereits dadurch eigenen Gewahrsam begründet haben, dass er unter Ausschluss des Gewahrsams von R die Schuhe aus dem Karton nahm und sich anzog. Denn nach dem sozial-normativen Gewahrsamsbegriff gibt es keine stärkere Herrschaftsbeziehung als das Verbringen eines Gegenstands in die eigene Körpersphäre.<sup>4</sup>

Da A sich zunächst nicht aus dem Abteil entfernte und nach der Verkehrsauffassung ggf. noch mit einem Zugriff des R auf seine Schuhe zu rechnen war, könnte insoweit alternativ argumentiert werden, dass R zunächst weiterhin – wenn auch gelockerten – Gewahrsam innehatte. Die Grenze zwischen gelockertem Gewahrsam und der Begründung neuen, der Beherrschungssphäre des Berechtigten entzogenen Gewahrsams ist hier fließend. Jedoch begründete A spätestens in dem Moment ungehinderten eigenen Gewahrsam, als er die Schuhe zwar wieder einpackte, den Karton jedoch nicht an R zurück gab, sondern mitnahm. Denn nunmehr konnte R nicht mehr auf die Schuhe zugreifen, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des A zu brechen.

**b)** A müsste zum Zweck der Wegnahme qualifizierte Nötigungsmittel eingesetzt haben, wobei hier die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des R in Betracht kommt. Unter Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

A hat dem R schlüssig – was genügt – zu verstehen gegeben, dass er auf seine körperliche

---

<sup>4</sup> BGHSt 16, 271.

Integrität durch Zufügen von Schmerzen oder Schädigung der Gesundheit einwirken werde, wenn R sich widersetze. Das Bedrohungsszenario setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: Zunächst haben sich A und B nach den glaubhaften Zeugenaussagen bei Betreten des Bahnwagens prüfend umgesehen, was darauf schließen lässt, dass sie mit R und Dominik Dorn (**D**) möglichst allein sein wollten. Indem A das Gespräch auf Rauschgift brachte, gab er zu erkennen, dass er vor Straftaten nicht zurückschreckt. A hat zudem durch eine körperliche Grenzüberschreitung – Arm und Ellenbogen auf R' s Schulter – gegenüber dem wesentlich jüngeren R Macht und Überlegenheit demonstriert. Infolge der relativen Enge des Waggons und der Tatsache, dass A neben ihm saß, war R ein Ausweichen erschwert. A' s Einlassung, er sei es gewohnt, bei einer Unterhaltung engen Körperkontakt zu halten, ändert hieran nichts. Diese angeblich „harmlose“ Eigenart fügt sich in das Furcht vermittelnde Gesamtverhalten des A ein.

Dem Umstand, dass A, nachdem er die Schuhe bereits angezogen hatte, mit seinen früheren Gewalttaten prahlte, dürfte insoweit nur noch indizielle Bedeutung für den subjektiven Tatbestand zukommen. Zwar hat A sich hierzu eingelassen, er habe seine Äußerungen nicht ernst gemeint. Für jede seiner Handlungen bzw. Äußerungen mag es isoliert betrachtet auch eine „harmlose“ Erklärung geben. Durch den gesamten Kontext wird aber deutlich, wie sie tatsächlich verstanden werden sollten.

Wer sich der Ansicht anschließt, dass die Begründung tätereigenen Gewahrsams erst mit dem abschließenden Ergreifen des Kartons mit den Schuhen erfolgte, sollte die Gewaltandrohung auch mit den Hinweisen des A auf seine angeblichen früheren Gewalttaten gegenüber „Verrätern“ begründen.

A ist hinreichend verdächtig, bei R durch sein Verhalten und seine indirekten Äußerungen die Furcht erzeugt zu haben, er werde ihn verletzen, wenn er sich nicht fügt.

**c)** Zu erörtern wäre, ob auch das Merkmal Gewalt erfüllt ist. Zu denken ist an vis compulsiva, die gegeben ist, wenn vom Täter – auch nur geringe – körperliche Kraft entfaltet wird und dies vom Opfer als physisch wirkender Zwang empfunden wird. Immerhin hat A den R auch körperlich bedrängt, indem er ihm Arm und Ellenbogen auf die Schulter legte. Allerdings erscheint das Maß der Zwangswirkung unabhängig davon, ob man den Gewaltbegriff mehr „körperlich“ oder „vergeistigt“ auslegt, als eher unbedeutend. Näher liegt es, eine Drohung im Sinne der §§ 249, 255 StGB anzunehmen.

**d)** Weiter ist für § 249 StGB ein besonderer Zusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme in der Weise erforderlich, dass Gewalt oder Drohung das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein müssen. Wie oben (unter b.) dargelegt, hatte A gegenüber R bereits eine drohende Haltung eingenommen, als er ihm den Arm und Ellenbogen auf die Schulter legte und so sein Machtverhältnis zu ihm demonstrierte, ohne dies ausdrücklich verbalisieren zu müssen. Damit baute er gegenüber R eine Drohkulisse auf, unter deren Eindruck R sich nach seinen Angaben „eingeschüchtert“ und „widerstandslos“ fühlte. Ohne die von A vermittelte Angst, körperlich misshandelt zu werden, hätte R die Respektierung seiner

Gewahrsamssphäre sicherlich mehr als nur schüchtern eingefordert. Es handelt sich um einen gestreckten, mehrstufigen Drohungsvorgang. Der Zusammenhang zwischen Drohung und Wegnahme wäre hiernach gegeben.

Wer in dem Verhalten des A vor Anziehen der Schuhe noch keine konkludente Drohung erkennt, sondern die Drohung erst im Zusammenhang mit dem Prahlen mit früheren Gewalttaten sieht, müsste – weil dann die Wegnahme vor diesen Hinweisen auf mögliche Gewaltanwendung bereits vollendet gewesen sein dürfte – mit Blick auf die Drohungen nicht Raub sondern räuberischen Diebstahl prüfen.

e) A wird sich seiner bedrohlichen Wirkung bewusst gewesen sein und sie gewollt haben, auch wenn er sein Verhalten im Nachhinein zu verharmlosen sucht. Daher sind Vorsatz und die Absicht rechtswidriger Zueignung zu bejahen, und beides dürfte sich auch auf den Schuhkarton und den darin enthaltenen Kassenbon erstreckt haben.

Eine andere Auffassung hinsichtlich der Verpackung und des Kassenbons ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

A ist der Begehung eines Raubes hinreichend verdächtig.

## **2. Beleidigung, § 185 StGB**

Hinreichender Tatverdacht wegen Beleidigung, weil A nach den Angaben des R Polizeibeamte als „Bullen“ bezeichnete, scheidet aus, da der erforderliche Strafantrag, § 194 Abs. 1 StGB, (noch) nicht gestellt wurde (die Antragsfrist gemäß § 77 b Abs. 1 StGB ist noch nicht abgelaufen). Auch dürfte bei einer derart pauschalen Beschimpfung der betroffene Personenkreis zu wenig umgrenzt sein.

## **II. Hinreichender Tatverdacht gegen Boris Bäumler (B)**

### **1. Raub, §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB**

Die Zeugenaussagen und Einlassungen geben für eine Mittäterschaft, die objektiv eine gemeinschaftliche Begehung und subjektiv einen gemeinsamen Tatentschluss voraussetzt, kaum Anhaltspunkte: Zwar betraten A und B gemeinsam den Waggon, jedoch befand B sich etwas entfernt von dem eigentlichen Tatgeschehen und beteiligte sich nicht aktiv an dem Gespräch. Ob A und B sich schon vor der Tatausführung darüber verständigt hatten, dass B die Schuhe später ins Geschäft zurückbringt, erscheint zudem fraglich. Eine mittäterschaftliche Begehung durch B ist daher zu verneinen.

## **2. Beihilfe zum Raub, §§ 249 Abs. 1, 27 StGB**

B könnte der Beihilfe zum Raub hinreichend verdächtig sein.

**a)** Eine vorsätzlich begangene, rechtswidrige Haupttat liegt vor, es besteht hinreichender Tatverdacht gegen A wegen Raubes.

**b)** Da eine Beihilfehandlung in Form einer äußeren, die Verwirklichung der Haupttat fördernden Unterstützungshandlung fehlt, ist an eine psychische Beihilfe zu denken, bei der der Täter auf subjektiver Ebene in seinem Tatentschluss oder Tatausführungswillen bestärkt wird. Ein bloßes Unterlassen reicht dafür nicht, wenn wie hier keine Garantenpflicht besteht. Aus der Aussage des R, B habe geginst, als A von seinen Gewalttaten erzählte, könnte zwar geschlossen werden, dass B den A in seinem drohenden Vorgehen bestärkt habe. Es ist aber ungewiss, ob A dies überhaupt bemerkte. Zudem ist umstritten, ob eine bloße Billigung bereits als psychische Beihilfe angesehen werden kann bzw. wie ein aktiver Tatbeitrag beschaffen sein muss. Nach der Rechtsprechung genügt zwar, dass dem Haupttäter ein „Gefühl erhöhter Sicherheit“ vermittelt wird, ein bloßes Dabeisein soll aber nicht ausreichen, vielmehr wird auch eine gewisse aktive Beteiligung verlangt.<sup>5</sup> Ein hinreichender Tatverdacht kann daher mit guten Gründen verneint werden.

Das gegenteilige Ergebnis ist mit entsprechender Begründung auch vertretbar.

## **3. HA: Geschehen am 05.08.2017 – Schuhgeschäft –**

### **I. Tatverdacht gegen Arne Albrecht und Boris Bäumler**

## **Versuchter gemeinschaftlicher Betrug, §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB**

A und B könnten des versuchten gemeinschaftlichen Betruges hinreichend verdächtig sein, indem B nach der Aussage des Filialleiters Wulf (**W**) die Turnschuhe, die R dort am Vortag gekauft hatte, gegen Erstattung des Kaufpreises eintauschen wollte. Die Tat wurde nicht vollendet, weil es nicht zur Auszahlung kam.

Versuchter Betrug ist gemäß § 263 Abs. 2 StGB strafbar.

---

<sup>5</sup> BGH, NSZ 1993, S. 233; 1995.



a) A und B müssten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans tätig geworden sein.

Im Gegensatz zu B hat sich A zu diesem Tatkomplex nicht eingelassen. Anhaltspunkte dafür, dass B „auf eigene Faust“ vorgegangen sein könnte, sind nicht vorhanden. Vielmehr ist aufgrund des Ermittlungsergebnisses hinreichend wahrscheinlich, dass A und B einen gemeinsamen Tatplan für ein arbeitsteiliges Vorgehen entwickelt haben. Hierfür spricht, dass B die Schuhe und den Kassenbon von A erhielt und B die Herkunft der Schuhe kannte, weil er im Zug dabei gewesen war. Nach B' s Aussage hat A ihm die Schuhe für ein in Aussicht gestelltes „Erfolgshonorar“ in Höhe von 20 € mit dem Ziel überlassen, diese im Geschäft gegen Erstattung des Kaufpreises umzutauschen. Auch haben A und B vereinbart, den angestrebten Betrag in einem bestimmten Verhältnis zu teilen.

aa) Fraglich könnte sein, ob B den Tatentschluss hatte, W zu täuschen und bei ihm einen Irrtum hervorzurufen. Denn er will nach seiner polizeilichen Einlassung davon ausgegangen sein, dass R dem A die Schuhe geschenkt habe. Diese Einlassung ist jedoch bei lebensnaher Betrachtung vor dem Hintergrund der Aussagen von R, D und A als nicht glaubhafte Schutzbehauptung zu würdigen. Beiden Beschuldigten war somit hinreichend wahrscheinlich bewusst, dass die Schuhe weder A noch B gehörten. Indem B den Kassenbon vorlegte, erweckte er aber gegenüber W den Eindruck, als angeblicher Käufer den Umtausch der Schuhe vornehmen zu wollen. Damit wollte B den W veranlassen, den Kaufvertrag über die Schuhe rückabzuwickeln und den von R für die Schuhe gezahlten Kaufpreis auszukehren. Dies hätte sich auf das Vermögen des Inhabers des Schuhgeschäfts unmittelbar vermögensmindernd ausgewirkt, der Filialleiter hätte – hierzu rechtlich befugt – über dessen Vermögen verfügt.

bb) Ob der Ladeninhaber trotz Erhalts der Schuhe unmittelbar einen Vermögensschaden erlitten hätte, ist auf der Basis des von der Rechtsprechung vertretenen wirtschaftlichen Vermögensbegriffs aus dem negativen Saldo, also durch einen Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verfügung, zu ermitteln. Bei Austauschverhältnissen wie dem hier vorliegenden Kaufvertrag kommt es für die Saldierung auf den Wert der zufließenden Gegenleistung an. Ein Schaden liegt danach vor, wenn die Verfügung nicht zu einer durch Zuwachs kompensierten Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwertes geführt hat. Zwar scheint die Bilanz durch die geplante Rückgabe der Schuhe ausgeglichen zu sein. B hätte Herrn Wulf jedoch lediglich den Besitz an den Schuhen verschafft. Er konnte sie ihm nicht rückübereignen, da die Schuhe dem R abhanden gekommen waren, § 935 Abs. 1 BGB, so dass ein gutgläubiger Erwerb, § 932 BGB, ausscheidet. Bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrags hat der Verkäufer aber einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an der Sache. Was der Inhaber des Schuhgeschäfts tatsächlich bekommen hätte, ist demgegenüber ein Minus. Zudem sähe er sich dem Herausgabeanspruch des R ausgesetzt,

der Eigentümer geblieben ist. Ein Schaden wäre bejahen.

**b)** Zweifel an einer Mittäterschaft des A können sich daraus ergeben, dass A nicht zusammen mit B im Schuhgeschäft aufgetreten ist, so dass es an einer unmittelbar gemeinsamen Tatausführung fehlt. Ob auch derjenige Tatherrschaft innehat, der seinen Tatbeitrag – wie A – ausschließlich im Vorbereitungsstadium erbringt, wird unterschiedlich gesehen. Nach der von der Rechtsprechung vertretenen subjektiven Teilnahmelehre ist Täter, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern (animus socii), sondern die Tat als eigene will (animus auctoris), was aufgrund wertender Betrachtung zu beurteilen ist. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Grad des eigenen Interesses am Taterfolg und dem Willen zu, Durchführung und Ausgang der Tat zu beherrschen. A verfügte über den Kassenbon und hatte sich die Schuhe, ohne die ein Umtausch gar nicht möglich gewesen wäre, verschafft. Seine dominierende Rolle im Verhältnis zu B ergibt sich auch daraus, dass er 4/5 des erstatteten Kaufpreises erhalten sollte. Er hatte somit die Schlüsselrolle inne und ein zentrales Interesse am Taterfolg. Auch die gemäßigte Tatherrschaftslehre, die lediglich verlangt, dass ein im Vorbereitungsstadium geleisteter Tatbeitrag im Ausführungsstadium fortwirkt und das Beteiligungsminus durch ein „Plus“ im Vorbereitungsstadium ausgeglichen wird (z. B. der im Hintergrund agierende Bandenchef), kommt zu demselben Ergebnis. Dieses Plus im Vorbereitungsstadium liegt in Person des A vor. Lediglich nach der sog. strengen Tatherrschaftslehre, nach der stets eine objektive Mitwirkung im Ausführungsstadium erforderlich ist, wäre A als Teilnehmer (Anstifter) einstuft.

Mit entsprechender Begründung sind beide in Betracht kommenden Lösungen - Mittäterschaft oder Anstiftung - vertretbar.

Durch sein Erscheinen im Geschäft setzte B zur Tatverwirklichung unmittelbar an, was sich A über § 25 Abs 2 StGB zurechnen lassen muss.

A und B handelten zudem hinreichend wahrscheinlich mit Bereicherungsabsicht, sowie rechtswidrig und schuldhaft.

Es besteht hinreichender Tatverdacht wegen versuchten gemeinschaftlichen Betruges.

## **II. Hinreichender Tatverdacht gegen Boris Bäumler**

### **Hehlerei, § 259 Abs. 1 StGB**

Da B die Schuhe bei sich hatte und umtauschen wollte, könnte er hinreichend verdächtig sein, eine Hehlerei begangen zu haben.

Ein Sichverschaffen dürfte nicht vorliegen. Zwar hatte B die Schuhe im Besitz. Aus seiner Einlassung und den Zeugenaussage ergibt sich aber nicht, dass B von A die Verfügungsgewalt über die Schuhe zu eigenen Zwecken erlangen, also über die Sache als eigene oder zu

eigenen Zwecken verfügen sollte.

In Betracht kommt daher Hehlerei in Form des Absetzens.

Sollte bei B hinreichender Tatverdacht wegen psychischer Beihilfe zum Raub bejaht worden sein, steht dies einer Strafbarkeit wegen Hehlerei nicht entgegen, da für Gehilfen der Vortat Hehlerei an Sachen möglich ist, die andere Teilnehmer durch die Vortat erlangt haben.

Absetzen bedeutet, die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter und in dessen Interesse selbständig durch rechtsgeschäftliche Weitergabe an einen gut- oder bösgläubigen Dritten wirtschaftlich zu verwerten. Dies dürfte bei dem geplanten Umtausch der Schuhe der Fall gewesen sein. Denn nach B' s Angaben, die insofern glaubhaft sind, ist er im Einvernehmen mit A für diesen tätig geworden, wobei er im Schuhgeschäft selbständig handelte und nicht lediglich den Vortäter beim Absetzen im Sinne einer Absatzhilfe unterstützte. Fraglich ist, ob die Tat des Absetzens vollendet wurde, weil der Filialleiter sich auf den Umtausch nicht eingelassen, sondern die Polizei gerufen hatte. Nach früherer Rechtsprechung setzte die Tatvollendung für das Absetzen einen Absatzerfolg nicht voraus<sup>6</sup>, es genügte ein bloßes Tätigwerden zum Zweck des Absatzes. Tatvollendung setzt nach der neueren Rechtsprechung des BGH für das Absetzen ebenso wie für die Absatzhilfe einen Absatzerfolg voraus (BHG NJW 2014, 951). Somit dürfte bei Ausbleiben des Erfolges nur ein Versuch vorliegen (Fischer, aaO, § 259 Rdn. 18).

B ist wegen versuchter Hehlerei hinreichend verdächtig.

#### **4. HA: Geschehen am 20.08.2017 – Weinbrandflaschen –**

Dieser Tatkomplex betrifft nur Arne Albrecht.

##### **1. Diebstahl, §§ 242, 248 a StGB**

A könnte aufgrund der Wahrnehmungen der Zeugin Kaiser (**K**) im Supermarkt eines Diebstahls hinreichend verdächtig sein.

**a)** Die von K beobachtete Person steckte zwei Weinbrandflaschen – fremde bewegliche Sachen – in einen mitgeführten Rucksack. Damit ist das Merkmal Wegnahme erfüllt. Denn bei kleineren Gegenständen genügt das Verbergen in leicht zu transportierenden Taschen, um die Herrschaftsmacht des Berechtigten zu brechen und tätereigenen Gewahrsam zu erlangen. Ein

---

<sup>6</sup> BGHSt, 27, 45.

tatbestandsausschließendes Einverständnis liegt nicht vor, auch wenn die Wegnahme beobachtet wurde.

**b)** A hat jedoch bestritten, überhaupt im Spar-Supermarkt gewesen zu sein. Zudem wurde der Rucksack mit den Flaschen nicht bei ihm gefunden, so dass die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung fraglich sein könnte.

Für hinreichenden Tatverdacht spricht, dass K den A auf der Dienststelle wiedererkannt hatte. Allerdings könnte der Beweiswert der Identifizierung durch die Zeugin angezweifelt werden, da es sich nicht um eine von den Ermittlungsbeamten vorbereitete Gegenüberstellung zur Identifizierung im Sinne des § 58 Abs. 2 StPO handelte, die regelmäßig als Wahlgegenüberstellung oder auch als sequentielle Gegenüberstellung durchgeführt wird. Der bei dem Wiedererkennen auf der Dienststelle gewonnene Eindruck könnte das ursprüngliche Erinnerungsbild vom Täter derart überlagert haben, dass ein späteres Wiedererkennen in der Hauptverhandlung möglicherweise nicht mehr genügend beweiskräftig wäre. Die Gefahr einer falschen Prägung dürfte hier aber gering sein, denn K hatte nicht die Erwartung, auf eine als verdächtig bezeichnete Person zu treffen, die Begegnung erfolgte zufällig. Zudem sprechen weitere Indizien für eine Täterschaft des A: Er wurde auf einer Straße angetroffen, die zu dem möglichen Fluchtweg des Täters passt. Dieser war nach Aussage der K in die Jahnstraße gelaufen, welche in die Hauptstraße mündet. Auch verhielt A sich verdächtig, weil er sich vor den Beamten hinter einem Pkw verbarg und dann weglief. Überdies fanden die Polizeibeamten dort, wo sie A stellten, eine Spielzeugpistole im Gebüsch. Aufgrund des zeitlichen und räumlichen Zusammentreffens handelt es sich hinreichend wahrscheinlich um A' s Pistole, auch wenn K diese nicht wiedererkannt hat. Der Grund dafür könnte sein, dass sie die Pistole nur für einen kurzen Moment gesehen hat. Beachtlich ist ferner, dass A nach Aussehen und Kleidung K' s Beschreibung entsprach. Die Zeugin hat charakteristische, leicht erkennbare Merkmale wie Haarlänge und -farbe, die Figur sowie Farbe und Aussehen der durchaus auffälligen Jacke beschrieben. Die Möglichkeit einer Verwechslung ist daher unwahrscheinlich. Das Fehlen des Rucksacks fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, zumal es dafür verschiedene plausible Erklärungen gibt (sehr gutes Versteck, Weitergabe an andere Person, zufällige Entdeckung und Mitnahme durch Unbeteiligten).

A handelte zudem mit der Absicht rechtswidriger Zueignung.

Der gemessene BAK-Wert gibt keinen Anlass zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit des A, § 20 StGB, zumal besondere Auffälligkeiten oder alkoholtypische Ausfallerscheinungen nicht vorlagen.

Entwendet wurden nach den Angaben der Zeugin Kaiser zwei Flaschen Weinbrand im Wert

von zusammen 19,80 € Die Grenze der Geringwertigkeit im Sinne des § 248 a StGB kann bei 25 € angesetzt werden.<sup>7</sup> Der Strafantrag ist gestellt.

Es besteht hinreichender Tatverdacht wegen Diebstahls geringwertiger Sachen.

## 2. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

A könnte hinreichend verdächtig sein, einen räuberischen Diebstahl begangen zu haben, weil er K nach ihren Angaben eine in seinem Hosenbund steckende Pistole zeigte, um mit den zuvor entwendeten Weinflaschen zu entkommen.

**a)** Die Vortat war vollendet, als K ihn ansprach. A hatte eigenen Gewahrsam an den in seinem Rucksack befindlichen Flaschen. Auf frischer Tat betroffen ist der Täter, wenn er alsbald nach Tatausführung am Tatort wahrgenommen wird. Das ist hier der Fall, denn K hatte A, für den Betreiber des Supermarkts auftretend, noch im Eingangsbereich auf den Diebstahl angesprochen.

**b)** Tathandlung des räuberischen Diebstahls ist der Einsatz von Nötigungsmitteln gegenüber einem Verfolger, der nach der Vorstellung des Täters dem Berechtigten das Diebesgut sichern will. Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben liegt darin, dass A, wie K bekundet hat, ihr eine im Hosenbund steckende Pistole gezeigt und sie dabei böse angeschaut hat. Denn mit dieser non-verbale Geste hat er zum Ausdruck gebracht, dass er die Waffe einsetzen könnte. Die Zeugin hat dies erkannt und furchtsam reagiert. Dass A hinreichend wahrscheinlich eine Spielzeugpistole verwendete, deren Einsatz als Schusswaffe objektiv nicht möglich war, ist unbeachtlich. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Drohung tatsächlich verwirklicht werden könnte, sofern nur der Täter will, dass das Opfer die Verwirklichung für möglich hält. Gerade darum ging es A.

**c)** Fraglich ist, ob A in der Absicht handelte, eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gewahrsamsentziehung zu verhindern. Eine Einlassung hierzu fehlt, weil A die Tatbegehung ohnehin bestreitet. Ihm gelang es zwar mit Hilfe seiner Drohung zu entkommen, ohne dass die Beute sichergestellt werden konnte. Es dürfte jedoch nicht genügen, allein aufgrund des äußeren Geschehensablaufs auf eine entsprechende Beutesicherungsabsicht (dolus directus ersten Grades) zu schließen. Dass der Rucksack mit den entwendeten Flaschen bei der Festnahme nicht gefunden wurde, könnte beispielsweise auch dafür sprechen, dass A sich durch seine Flucht lediglich der Strafverfolgung hat entziehen wollen.

---

<sup>7</sup> Fischer, a.a.O., § 248 a Rn. 3a.

Hinzu kommt, dass A, wie K bekundet hat, den Rucksack auf dem Rücken trug, als sie ihn ansprach, und er sich seiner Beute daher nicht durch einfaches Fallenlassen hätte entledigen können, so dass allein aus der Mitnahme der Flaschen nicht auf die Beutesicherungsabsicht geschlossen werden kann.

Somit dürfte eine Beutesicherungsabsicht nicht hinreichend wahrscheinlich sein.

### **3. Diebstahl mit Waffen, § 244 Abs. 1 StGB**

A könnte eines Diebstahls mit Waffen hinreichend verdächtig sein, da er nach K' s Aussage eine Pistole im Hosenbund trug, diese also bei sich führte. Eine Waffe im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB liegt nicht vor, da hierunter neben scharfen Waffen nur Waffen im technischen Sinn des Waffengesetzes fallen, nicht dagegen ungeladene oder Spielzeugpistolen. Es handelt sich auch nicht um ein „anderes gefährliches Werkzeug“ gemäß 244 Abs.1 Nr. 1 a) 2. Var. StGB. Die Spielzeugpistole ist vielmehr ein sonstiges Werkzeug bzw. Mittel im Sinne von § 244 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB. Denn dieser Tatbestand erfasst nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur auch Scheinwaffen, bei denen die Verletzungstauglichkeit nur vorgetäuscht wird.<sup>8</sup> Die erforderliche Absicht, die Spielzeugpistole zur Überwindung von Widerstand einzusetzen, liegt aufgrund des Geschehensablaufs vor.

Es besteht hinreichender Tatverdacht für einen Diebstahl mit Waffen. Der Diebstahl gemäß §§ 242, 248 a StGB wird hierdurch verdrängt.

### **4. Nötigung, § 240 Abs. 1, 2 StGB**

Durch das Zeigen der Waffe kommt auch hinreichender Tatverdacht wegen Nötigung in Betracht, sofern nicht ein räuberischer Diebstahl angenommen worden ist. A hat konkludent damit gedroht, K mit der Pistole zu verletzen. Daraufhin gab sie ihm aus Furcht den Weg frei, wurde also zu einer Handlung genötigt. Die Verwerflichkeit ist zu bejahen, so dass hinreichender Tatverdacht wegen Nötigung vorliegt.

### **Gesamtergebnis und Konkurrenzen**

---

<sup>8</sup> Fischer, aaO. § 244 Rn. 26.

1. HA: B ist nach der hier favorisierten Lösung des Diebstahls und des Computerbetruges hinreichend verdächtig, die Tatbestände stehen tatmehrheitlich zueinander (§§ 242, 263 a, 53 Abs 1 StGB).

2. HA: A ist des Raubes, § 249 StGB, hinreichend verdächtig.

3. HA: A ist des versuchten gemeinschaftlichen Betruges, §§ 263, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig; gegen B besteht hinreichender Tatverdacht wegen versuchten gemeinschaftlichen Betruges in Tateinheit mit versuchter Hehlerei, §§ 259, 22, 263, 22, 23, 52 Abs. 1 StGB.

4. HA: A ist nach der hier bevorzugten Lösung des Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit Nötigung hinreichend verdächtig, §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 b), 240, 52 Abs. 1 StGB. Der Tatentschluss zur Nötigung wurde noch vor Beendigung des Diebstahls gefasst und es handelt sich um ein eng zusammenhängendes einheitliches Tatgeschehen.

Zwischen den Straftaten sämtlicher Tatkomplexe besteht jeweils Tatmehrheit, § 53 Abs. 1 StGB. Dies gilt auch für die dem A vorzuwerfenden Tatbestände des Raubes und des versuchten Betruges im zweiten und dritten Tatkomplex, da durch die geplante „Verwertung“ der Schuhe ein weiterer Schaden – zum Nachteil des Inhabers des Schuhgeschäfts – entstanden wäre.

## **A. Prozess-rechtliches Gutachten**

### **1. Anklageadressat**

Da dem A u.a. ein Verbrechen (Raub) vorgeworfen wird, kommt eine Anklage vor dem Amtsgericht – Strafrichter – nicht in Betracht, §§ 24, 25 GVG. Für die Frage der Zuständigkeit des Schöffengerichts oder der Strafkammer beim Landgericht ist die Höhe der zu erwartenden Strafe zu ermitteln, § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG; hierzu müssten die Kandidaten unter Zugrundelegung des Sachverhaltes argumentieren. Im Ergebnis wird wohl eher keine Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu erwarten sein, zuständig wäre also das Amtsgericht – Schöffengericht. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Potsdam, §§ 7, 8 StPO.

B ist nur wegen Vergehen hinreichend verdächtig und hat keine Vorstrafen. Gegen ihn könnte daher Anklage vor den Strafrichter erhoben werden, jedoch wird er wegen des vorhandenen Zusammenhangs, §§ 2 Abs. 1, 3 StPO, und teilweiser Mittäterschaft gemeinsam mit A vor dem Schöffengericht anzuklagen sein.

## 2. Haftfragen

Im Hinblick auf das von der Polizeibeamtin Hansen mitgeteilte Verhalten des A nach der Tat besteht Anlass zur Prüfung, ob gegen A ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 112 StPO gestellt werden soll.

a) Dringender Tatverdacht wird aufgrund des Ermittlungsergebnisses zu bejahen sein. Denn aufgrund der Aussagen der Zeugen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass A Straftaten begangen hat und die Möglichkeit der Verurteilung besteht.

b) Ob der Haftbefehl auf Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO gestützt werden kann, erscheint angesichts der nicht allzu hohen Straferwartung auch bei Berücksichtigung weiterer Umstände des Falles, wie etwa der Art der vorgeworfenen Taten, der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Lebensverhältnisse und seines Vorlebens, als fraglich. Zwar kann zur Beurteilung der Fluchtgefahr auch ein zu erwartender Bewährungswiderruf, mit dem A zu rechnen haben dürfte, herangezogen werden. Aber A hat einen festen Wohnsitz und ihm dürften die finanziellen Mittel zur Flucht fehlen. Seine Arbeitslosigkeit und der insgesamt zu erwartende Freiheitsentzug reichen eher nicht aus, um Fluchtgefahr zu begründen.

c) Jedoch könnte der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vorliegen. R wurde durch A' s wiederholte Geste des Genickbrechens derart verängstigt, dass er nicht mehr gegen A aussagen will. Damit ist A dringend verdächtig, gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 b StPO in unlauterer Weise, nämlich durch Drohung, auf den Zeugen R eingewirkt haben, wodurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.<sup>9</sup> Auch ist zu befürchten, dass A erneut versuchen wird, R einzuschüchtern, da er schon mehrfach wegen Drohungshandlungen aufgefallen ist und am 04.08.2017 vor einem „Verrat“ gewarnt hatte. Der Erlass des Haftbefehls ist auch nicht unverhältnismäßig, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. Dabei sind insbesondere die Bedeutung der Sache und die Rechtsfolgenerwartung zu berücksichtigen, § 120 Abs. 1 S. 1 StPO. Bedenken könnten sich daraus ergeben, dass „nur“ ein Paar Schuhe und zwei Flaschen Weinbrand erlangt wurden; andererseits ist A dringend verdächtig, trotz laufender Bewährung innerhalb kurzer Zeit einen Qualifikationstatbestand bzw. ein Verbrechen begangen zu haben, was auf eine nicht unerhebliche kriminelle Energie hindeutet.

Es sollte Haftantrag gestellt werden.

## 3. notwendige Verteidigung

Für A ist gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu

---

9. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2017, § 112 Rn. 26.



beantragen.

Für B könnte § 140 Abs. 2 StPO in Betracht kommen.

#### **4. Einziehungsfragen**

Die Spielzeugpistole dürfte der Einziehung gemäß § 74 StGB unterliegen und sollte daher weiter sichergestellt bleiben. Die Sportschuhe dürften, ebenso wie der Kassenbon, als Beweismittel entbehrlich sein. A und B haben letztlich nicht in Abrede gestellt, dass die Schuhe von R stammen und dieser hat sie wiedererkannt, was er zeugenschaftlich bekunden könnte. Schuhe und Kassenbon sollten daher wegen des Wertverlustes an den Eigentümer R zurückgegeben werden.

#### **B. Abschließende Entscheidung:**

Staatsanwaltschaft Potsdam

**110 Js 14574/17**

An das

Amtsgericht Potsdam

- Schöffengericht -

#### **Anklageschrift**

1. Arne **A l b r e c h t**,

2. Boris **B ä u m l e r**,

- Registerauszüge sind beigelegt -

werden **a n g e k l a g t**,

in Potsdam

zwischen dem 22.07.2017 und dem 20.08.2017

zum Teil gemeinschaftlich handelnd

durch fünf selbständige Handlungen

#### I. der Angeschuldigte Bäumler

- 1) einem anderen eine fremde beweglich Sache in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen (Fall 1),
- 2) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusste (Fall 2),
- 3) gemeinschaftlich mit dem Angeschuldigten Albrecht handelnd versucht zu haben, das Vermögen eines anderen in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, dadurch zu beschädigen, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte

und dabei der Angeschuldigte Bäumler zugleich

versucht zu haben

eine Sache, die ein anderer gestohlen hat, abzusetzen, um sich oder einen Dritten zu bereichern (Fall 4);

#### II. der Angeschuldigte Albrecht

- 1) unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen (Fall 3)
- 2) einen Diebstahl begangen zu haben, bei dem er sonst ein Werkzeug bei sich führte, um

den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden

und dabei zugleich

einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben (Fall 5).

### **Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

#### Fall 1

Am 22.07.2017 befand sich der Angeschuldigte Bäumler in den Räumen der Zahnarztpraxis Dr. Rabe in der Wagnerstraße 25 in 14467 Potsdam, um einen Behandlungstermin um 10 Uhr wahrzunehmen. Zwischen 09:30 Uhr und 10:15 Uhr nahm er dort aus der Jacke des Zeugen Grabert, die an der Garderobe hing, dessen Brieftasche, in der Absicht, diese und ihren Inhalt für sich zu behalten. Die Brieftasche enthielt neben Papieren und einer EC Karte samt PIN auch 150 € Bargeld.

#### Fall 2

Anschließend begab sich der Angeschuldigte Bäumler mit der EC Karte und der dazugehörigen PIN zum Geldautomaten der Sparkasse am Marktplatz in Potsdam und hob dort um 10:20 Uhr vom Konto des Zeugen Grabert 500 € ab, um diese für sich zu behalten und obwohl er wusste, dass er hierzu nicht berechtigt war.

#### Fall 3

Am 04.08.2017 gegen 19:10 Uhr fuhren die beiden Angeschuldigten mit der Regionalbahn von Potsdam nach Werder. Dort setzte sich der Angeschuldigte Albrecht dem Zeugen Radke gegenüber. Dieser hatte ein paar Nike Schuhe mit einem regulären Verkaufspreis von 119 € bei sich, die er kurz zuvor gekauft hatte. Der Angeschuldigte Albrecht nahm die Schuhe an sich und probierte sie zunächst an. Anschließend legte er sie zurück in den Karton und nahm sie samt des Kassenbons mit sich, um sie für sich zu behalten oder sie anschließend zu verwerten. Dabei sagte er zum Zeugen Radke, er werde Verrätern das Genick brechen und habe auch schon anderen, die ihn verraten hätten, den Kiefer gebrochen. Dies unterstrich er durch entsprechende Gesten. Der Zeuge Radke war dadurch so eingeschüchtert, dass er sich nicht traute, sich der Wegnahme der Schuhe entgegenzusetzen. Dies war vom Angeschuldigten Albrecht auch so beabsichtigt.

#### Fall 4

Am darauffolgenden Tag, den 05.08.2017, begab sich der Angeschuldigte Bäumler gegen 19:20 Uhr in das Schuhgeschäft „Schuh-Schröder“ in der Brandenburger Straße 145 in 14467 Potsdam, in dem der Zeuge Radke am Vortag die Schuhe gekauft hatte. Einem gemeinsamen Tatplan mit dem Angeschuldigten Albrecht folgend legte er dort die Schuhe mit dem Kassenschein vor, in der Absicht, den Verkaufspreis zurückzuerlangen und diesen für sich oder den Angeschuldigten Albrecht zu behalten, obwohl er wusste, dass ihm dieser tatsächlich nicht zusteht. Da der Filialleiter des Schuhgeschäfts, der Zeuge Wulf, bereits vom Zeugen Radke vorgewarnt wurde, gab dieser kein Geld heraus, sondern verständigte die Polizei.

#### Fall 5

Am 20.08.2018 begab sich der Angeschuldigte Albrecht gegen 10:30 Uhr zum Spar-Supermarkt in der Industriestraße 5 in 14467 Potsdam. Dort entnahm er dem Regal zwei Flaschen Weinbrand der Marke „Napoleon“ mit einem Verkaufspreis von jeweils 9,90 € und packte sie in einen mitgeführten schwarzen Rucksack. Währenddessen trug er eine täuschend echt aussehende schwarze Spielzeugwaffe bei sich in seinem Hosenbund. Mit den Weinbrandflaschen im Rucksack passierte er anschließend die Kasse, ohne zu bezahlen, in der Absicht, die Weinbrandflaschen für sich zu behalten oder anschließend zu verkaufen, ohne den geschuldeten Kaufpreis zu entrichten. Als ihn die Kassiererin des Supermarktes, die Zeugin Kaiser, den Angeschuldigten Albrecht daraufhin ansprach, schob dieser seine Jacke hoch und zeigte ihr die Spielzeugwaffe und warf ihr dabei einen drohenden Blick zu. Wie vom Angeschuldigten Albrecht beabsichtigt und hervorgesehen, war die Zeugin Kaiser dadurch in Todesangst versetzt und trat zur Seite, ohne ihn weiter aufzuhalten.

Die sichergestellte Spielzeugpistole unterliegt der Einziehung.

**Verbrechen und Vergehen**, strafbar gemäß

§§ 240, 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1b), 249 Abs. 1, 259 Abs. 1, 263 Abs. 1, Abs. 2, 263a Abs. 1; 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 52, 53, 73 Abs. 1 StGB

Es wird **b e a n t r a g t**,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht  
Potsdam – **Schöffengericht** – zuzulassen.

Staatsanwalt